

S-03 NEU: Geschlechtliche Vielfalt - Änderung der Satzung und Statute



44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 16.11.2019
Tagesordnungspunkt: S Satzung und Statute

Antragstext

1 Die Bundesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen in Satzung, Frauenstatut und
2 Urabstimmungsordnung:

3 **Satzung**

4 **a) Ersetze § 11 Abs. 3 - 5 durch NEU § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe“**

5 In die Satzung wird ein neuer § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe“ aufgenommen. In § 11 werden
6 die Absätze 3 - 5 entsprechend gestrichen.

7 **NEU: § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe“**

8 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von
9 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der
10 Mittel,

11 um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst
12 so definieren. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.

13 (2) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu
14 beschickende

15 Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen
16 bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätzen vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die
17 Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen
18 für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind
19 entsprechend

20 zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die BAG
21 Schwulenpolitik.

22 (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung
23 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von Bündnis 90/Die Grünen: Trans*, inter und nicht-binäre
24 Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und
25 Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

26 **b) Ersetze in § 12 Abs. 1 Satz 2 den Text „Parität (mindestens 50% Frauen)“ durch 27 „Mindestquotierung von Frauen“**

28 § 12 „Die Bundesversammlung“ lautet nun:

(1) Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Delegierten
werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt. Die

29 Kreisverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die **Mindestquotierung von Frauen**
 30 zu
 31 wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die
 32 Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 750 multipliziert. Das Ergebnis wird durch
 33 die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen
 34 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall
 35 mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich sind die dem Bundestagspräsidenten
 im
 letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

36 **Frauenstatut**

37 **a) Einfügung einer Präambel**

38 Dem Frauenstatut wird eine Präambel vorangestellt.

39 Präambel

40 Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von
 41 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der
 Mittel,
 42 um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst
 43 so definieren.

44 Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher
 45 Vielfalt ein Ziel von Bündnis 90/Die Grünen: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen
 46 in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind
 47 dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

48 **b) Ersetze § 1 und § 3 durch NEU § 1 „Mindestquotierung“**

49 Die §§ 1 und 3 werden durch den folgenden Text ersetzt. § 3 wird entsprechend gestrichen

50 § 1 Mindestquotierung

51 (1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu
 beschickende

52 Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen

53 bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die
 54 Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen
 55 für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind
 56 möglich.

57 (2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese
 58 Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur
 59 bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der
 60 Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts und
 können

61 ein Frauenvotum beantragen

62 **c) Ersetze §2 durch NEU § 2 „Versammlungen“**

63 § 2 wird durch den folgenden Text ersetzt:

64 § 2 Versammlungen

65 (1) Präsidien werden **mindestquotiert** besetzt. Die Versammlungsleitung **wird mindestens zur**

66 **Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit**

67 **ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens**

68 **jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten.** Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist

69 die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

70 (2) Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
71 gelten.“

72 **d) Ersetze in § 5 Satz 4 das Wort „Mindestparität“ durch „Mindestquotierung“**

73 § 5 „Einstellung von Arbeitnehmer*innen“ lautet nun:

74 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeber*in die Gleichstellung von Frauen
75 sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte
76 an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange
77 bevorzugt Frauen eingestellt, bis die **Mindestquotierung** erreicht ist. Bei der Vergabe von
78 Aufträgen wird analog verfahren

79 **Urabstimmungsordnung**

80 **1) Ersetze Satz 3 in § 10 Abs. 4 der Urabstimmungsordnung durch „Es dürfen maximal so viele**

81 **Stimmen auf Bewerber*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie offene Plätze zur**

82 **Verfügung stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.“**

83 § 10 Abs. 4 lautet nun:

84 (4) Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 25 Absatz 7 der Satzung kann jede/r
85 Abstimmungsberechtigte so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen sind. Pro
86 Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann insgesamt mit NEIN
87 oder ENTHALTUNG gekennzeichnet werden. **Es dürfen maximal so viele Stimmen auf**
88 **Bewerber*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie offene Plätze zur Verfügung**
89 **stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.**